

Zweite Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 5. Dezember 2019

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 38, Nr. 2/2014, S. 124), geändert durch Satzung vom 19. September 2017 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 41, Nr. 2/2017, S. 46) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) § 6 wird wie folgt gefasst:
„§ 6 Regelstudienzeit, Studiengangsbeschreibung, Studiengangssprecher/in“
 - b) § 7 wird wie folgt gefasst:
„§ 7 Einsicht in Prüfungsunterlagen“
 - c) In § 8 wird das Worte „Aufsichtführende“ durch das Wort „Modulverantwortliche“ ersetzt.
 - d) § 14 wird wie folgt gefasst:
„§ 14 Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub“
 - e) In § 20 werden nach dem Wort „Prüfungen“ ein Komma und das Wort „Rücktritt“ angefügt.
 - f) In § 26 werden nach dem Wort „Prüfungsverfahren“ ein Komma und das Wort „Rügepflicht“ angefügt.
 - g) Nach § 29 wird der Abschnitt „VIII. Studium.Pro“ sowie „§ 30 Studium.Pro“ und „§ 31 Modularisiertes Studienangebot Studium.Pro“ eingefügt.
 - h) Der bisherige Abschnitt VIII wird zu Abschnitt IX und der bisherige § 30 wird zu § 32.
2. In § 4 Abs. 3 werden nach dem Wort „sein“ ein Strichpunkt und der Halbsatz „die Zuständigkeit für die Entscheidung über die inhaltliche Vergleichbarkeit kann vom Prüfungsausschuss an den oder die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses übertragen werden“ eingefügt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Fakultätsrat“ die Worte „oder vom Sprachenzentrum“ eingefügt.

b) In Abs. 5 Satz 4 werden nach dem Wort „(Wahlmodule) ein Strichpunkt sowie der Halbsatz „die erfolgreiche Absolvierung der Wahlmodule richtet sich nach den Vorgaben in der jeweiligen Modulbeschreibung“ eingefügt.

c) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) ¹Wenn die in einem Modul festgelegten Kompetenzen im Rahmen eines entsprechenden Lehr- oder Studienangebots verbreitert oder vertieft werden können, enthält das Modul den Hinweis „Mehrfachwahl möglich“. ²Ein Modul, für das Mehrfachwahl möglich ist, kann bis zu drei Mal absolviert werden: Beim zweiten Absolvieren wird der Modultitel um den Zusatz „(Verbreiterung/Vertiefung)“, beim dritten Absolvieren um den Zusatz „(Verbreiterung/Vertiefung 2)“ ergänzt. ³Ist das Modul endgültig nicht bestanden, kann die oder der jeweilige Studierende das Modul nicht noch einmal absolvieren. ⁴Bei Pflichtmodulen, die eine Mehrfachwahlmöglichkeit ausweisen, gilt die erste Absolvierung des Moduls als Absolvierung als Pflichtmodul.“

d) Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 7.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Regelstudienzeit, Studiengangsbeschreibung, Studiengangssprecher/in“

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die Fakultät, die die Studiengangsbeschreibung des jeweiligen Studiengangs erstellt, bestellt eine Studiengangssprecherin oder einen Studiengangssprecher; die Studiengangssprecherin oder der Studiengangssprecher sind für Änderungen der Studiengangsbeschreibung zuständig. ²Bei Fakultäten übergreifenden Studiengängen bestellt die Hochschulleitung mindestens eine Studiengangssprecherin oder einen Studiengangssprecher, die oder der bei der Erstellung oder Änderung die Zustimmung aller beteiligten Fakultäten einholt. ³Soweit keine Bestellung nach Sätzen 1 oder 2 erfolgt ist, ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zugleich der Studiengangssprecher oder die Studiengangssprecherin.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Akteneinsicht“ durch die Worte „Einsicht in Prüfungsunterlagen“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird das Wort „Notenbekanntgabe“ durch die Worte „Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses“ ersetzt.

6. In der Überschrift zu § 8 wird das Wort „Aufsichtsführende“ durch das Wort „Modulverantwortliche“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „bestellt“ durch das Wort „gewählt“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fakultätsrat der Fakultät, dem die Studiengangssprecherin oder der Studiengangssprecher angehört, auf die Dauer von vier Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist möglich. ³Scheidet ein Mitglied aus, ist unverzüglich für dessen verbliebene Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.“

c) In Abs. 5 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵An den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung der oder des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die redeberechtigt, aber nicht antrags- oder stimmberechtigt sind.“

d) Abs. 7 wird gestrichen.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „oder die Bachelor- oder Masterarbeit“ gestrichen.

c) In Abs. 5 wird vor dem Wort „Nichtbestehen“ das Wort „endgültigen“ eingefügt.

d) In Abs. 6 Nr. 1 wird das Wort „vorgegebenem“ durch das Wort „vorgegebenen“ ersetzt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Ist die Betreuerin oder der Betreuer nicht zugleich die Professorin oder der Professor oder die selbstständige Fachvertreterin oder der selbstständige Fachvertreter, dem das Thema fachlich zugeordnet werden kann, muss diese oder dieser den Betreuer oder die Betreuerin bestellen.“

b) In Abs. 6 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„³Die oder der Studierende hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung darüber abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat; die Versicherung muss in jeder gebundenen Fassung enthalten sein.“

c) In Abs. 7 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Zuständigkeit für die Bestellung kann vom Prüfungsausschuss auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen werden.“

d) In Abs. 11 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Bachelor- oder Masterarbeit sind ein Pflichtmodul im jeweiligen Studiengang.“

10. In § 13 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Um einen Vergleich internationaler Notensysteme zu erleichtern, wird für die Gesamtnote eine relative Note nach den Empfehlungen des ECTS-Users-Guides in der jeweiligen Fassung gebildet. ²In die Berechnung der relativen Note werden die dem Abschlussjahrgang vorhergehenden zwei Jahrgänge einbezogen; der Abschlussjahrgang wird einbezogen, soweit die Noten vorliegen.“

b) In Satz 5 werden die Worte „über 4,0 – 5,0 (5)“ und das davorstehende Komma gestrichen.

11. § 14 wird wie folgt gefasst:

**„§ 14
Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub**

¹Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils gültigen Fassung. ²Davon unabhängig ist eine Beurlaubung entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), in der jeweils geltenden Fassung, möglich. ³Eine Ablegung von Prüfungen ist trotz Beurlaubung zulässig. ⁴Wiederholungsprüfungen müssen während der Beurlaubung nicht abgelegt werden. ⁵Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich beim Studierendenbüro zu stellen.“

12. § 15 Abs. 3 wird gestrichen.

13. In § 17 Abs. 6 Satz 1 wird vor dem Worte „Auseinandersetzung“ das Wort „schriftliche“ eingefügt.

14. In § 18 Abs. 3 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„²Die Überprüfung kann auch der Prüfungsausschuss bzw. nach Übertragung der Aufgabe durch den Prüfungsausschuss auch der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses vornehmen.“

15. § 19 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „bis 4,85“ gestrichen und die Zahl „4,7“ durch die Zahl „5,0“ ersetzt sowie die Worte „über 4,85 bis 5,00 = 5,0“ gestrichen.

16. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird ein Komma sowie das Wort „Rücktritt“ angefügt.
- b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „überschreitet“ ein Komma sowie die Worte „insbesondere wenn sie oder er nicht zur Prüfung erscheint oder keine Prüfungsleistung ablegt“ eingefügt.

c) In Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 1 eingefügt:

„¹Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Entscheidung, ob ein Rücktritt aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen vorliegt.“

bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 5 werden zu den Sätzen 2 bis 6.

cc) In Satz 4 werden vor dem Wort „ärztlichen“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

17. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung wird grundsätzlich mit Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des ersten Prüfungstermins mitgeteilt.“

b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen, spätestens zwei Jahre nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Prüfung.“

18. In § 22 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „der Prüfungsausschuss“ durch die Worte „die oder der Modulverantwortliche“ ersetzt.

19. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Bei einer Anrechnung ist die Note – soweit sie mit der Notenskala in § 19 Abs. 2 vergleichbar ist – zu übernehmen und nach Maßgabe der PO in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Ist eine Note nicht vergleichbar, soll die Umrechnung mittels eines geeigneten Abbildungsverfahrens erfolgen und anschließend eine Einbeziehung in die Gesamtnotenberechnung erfolgen; wenn eine Umrechnung nicht möglich ist, kann keine Note angerechnet werden. ³Wird eine Note übernommen, die nicht der Notenskala entspricht, wird wie folgt gerundet; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

von 1,00 bis 1,15	=	1,0
über 1,15 bis 1,50	=	1,3
über 1,50 bis 1,85	=	1,7
über 1,85 bis 2,15	=	2,0
über 2,15 bis 2,50	=	2,3
über 2,50 bis 2,85	=	2,7
über 2,85 bis 3,15	=	3,0
über 3,15 bis 3,50	=	3,3
über 3,50 bis 3,85	=	3,7
über 3,85 bis 4,35	=	4,0
über 4,35 bis 5,00	=	5,0.“

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „beantragen“ ein Strichpunkt sowie die Worte „der Antrag ist über das Prüfungsamt einzureichen“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Die Anrechnung auf ein Modul, dessen Prüfungsleistung nicht bestanden wurde und für das keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr bestehen, ist nicht möglich.“

c) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Learning Agreements werden vor Beginn eines Auslandsstudiums abgeschlossen und sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.“

20. § 24 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst: „

(1) Macht die oder der Studierende durch ein in der Regel ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder vergleichbarer Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, eine Prüfung in der vorgesehenen Form abzulegen, oder ist die Behinderung offensichtlich, wird dies durch eine gleichwertige Prüfung in einer anderen Form oder durch Hilfestellungen ausgeglichen, beispielsweise durch Verlängerung der Bearbeitungszeit oder durch Zulassen von notwendigen Hilfsmitteln und Assistenzleistungen

(2) ¹Die Entscheidung über die bedarfsgerechte Gestaltung der Prüfungsbedingungen trifft auf Antrag der oder des Studierenden die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Der Antrag muss rechtzeitig, jedoch spätestens mit der

Anmeldung zur Prüfung erfolgen und soll die konkret für den Studierenden oder die Studierende geeignete Nachteilsausgleichsform darlegen und begründen. ³Die oder der Vorsitzende kann mit Zustimmung der oder des Studierenden die Beauftragte oder den Beauftragten für Studierende mit Behinderung zur Beratung hinzuziehen. ⁴Für den Fall, dass aufgrund des ärztlichen Attests nicht begründet über einen adäquaten Nachteilsausgleich entschieden werden kann, ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses berechtigt anzuordnen, dass ein Amtsarzt konsultiert werden muss. ⁵Die Attestkosten trägt die oder der Studierende.“

21. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Das Mitführen mobiler Endgeräte und digitaler Speichermedien wird als Täuschungsversuch gewertet.“

b) In Abs. 7 Satz 2 werden vor dem Wort „Äußerung“ die Worte „mündlichen oder schriftlichen“ eingefügt.

22. In § 26 werden in der Überschrift ein Komma sowie das Wort „Rügepflicht“ angefügt.

23. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Noten“ die Worte „oder Bewertungen“ eingefügt.

b) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 werden nach dem Wort „Prüfungsleistung“ die Worte „oder des Eingangstags des Anrechnungsantrags bei einer angerechneten Prüfungsleistung, die als letzte Prüfungsleistung ausgewiesen werden soll“ eingefügt.

c) Es wird folgender Abs. 4 eingefügt: „

(4) ¹Hat der oder die Studierende alle für den Studiengang erforderlichen Leistungen erbracht, soll unverzüglich ein Zeugnisantrag gestellt werden. ²Wenn nach Ablauf der Frist nach § 11 Abs. 4 Satz 1 kein Zeugnisantrag eingegangen ist, wird von Amts wegen ein Zeugnis ausgefertigt; wenn Auswahlmöglichkeiten hinsichtlich der für die Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen Module bestehen, werden die Module mit den besseren Bewertungen, und wenn es hier weitere Auswahlmöglichkeiten gibt, die zeitlich zuerst absolvierten Module, im Zeugnis verwendet.“

d) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.

24. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Der Wechsel vom Teilzeitstudium in das Vollzeitstudium ist jeweils nach Ablauf von zwei Fachsemestern im Teilzeitstudiengang möglich.“

b) In Abs. 3 wird Satz 1 nummeriert und folgender Satz 2 angefügt:

„²Bei einem Wechsel vom Teilzeitstudiengang in den Vollzeitstudiengang mit gleicher Studiengangsbezeichnung werden alle Fristen entsprechend halbiert.“

25. In § 29 wird Satz 1 zu Abs. 1 und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die APO gilt auch für Studien- und Prüfungsleistungen der KU in Lehrangeboten, die über die Virtuelle Hochschule Bayern (vhb) verbreitet werden.“

26. Nach § 29 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„VIII. STUDIUM.PRO

§ 30 Studium.Pro

- (1) Studium.Pro ist ein interdisziplinäres Studienangebot der KU, das die Inhalte eines Studiengangs ergänzt oder weiterführt und den Studierenden den Erwerb von Kompetenzen ermöglicht, die eine Wissenschafts- und Bildungskultur der Verantwortlichkeit widerspiegeln.
- (2) Studium.Pro gliedert sich in fünf Bereiche:
 1. Pro Diskurs: ¹In diesem Bereich steht der interdisziplinäre Diskurs im Mittelpunkt. ²Ein aktuelles, gesellschaftlich relevantes Thema wird aus dem Blickwinkel mehrerer Fachgebiete betrachtet.
 2. Pro Horizont: ¹Dieser Bereich ermöglicht den Studierenden einen Einblick in andere Fächer und Fachkulturen. ²Studierende lernen hier den spezifischen Blickwinkel eines Fachs außerhalb der an ihrem Studiengang beteiligten Fachgebiete kennen.
 3. Pro Gesellschaft: ¹Im Mittelpunkt steht der wechselseitige Transfer zwischen Wissenschaft und gesellschaftlicher Praxis, worauf die Studierenden fachlich und methodisch vorbereitet werden. ²Das Studienangebot dieses Bereichs ist vor allem projektorientiert und verbindet wissenschaftliches Arbeiten mit gesellschaftlichem Engagement.
 4. Pro Beruf ermöglicht den Studierenden den Erwerb von Qualifikationen, die ihre Arbeitsmarktfähigkeit sicherstellen und ihnen eine gezielte Karriereplanung ermöglichen.
 5. Pro International bereitet Studierende auf einen Aufenthalt im Ausland oder auf internationale Tätigkeiten vor und unterstützt Studierende, die mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung an der KU studieren.

§ 31 Modularisiertes Studienangebot Studium.Pro

- (1) Die Studienangebote in den Bereichen Pro Diskurs, Pro Horizont und Pro Gesellschaft sind in Module untergliedert und die Studierenden können im Rahmen ihres Studiengangs nach Maßgabe der für sie geltenden Prüfungsordnung Module aus diesem Angebot absolvieren.
- (2) ¹Das modularisierte Studienangebot wird spätestens zu Beginn eines Semesters auf der Internetseite der KU bekannt gemacht. ²Module, die bereits verpflichtender Bestandteil des jeweiligen Studiengangs sind, können nicht als Studium.Pro-Module absolviert werden.
- (3) Die jeweilige Modulbeschreibung regelt die Voraussetzungen für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls.“

27. Der bisherige Abschnitt VIII wird zu Abschnitt IX und der bisherige § 30 wird zu § 32.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 18. Juli 2018 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 4. Dezember 2019 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 24. Oktober 2019; Az.: R.3-5e65(KUE)-10b/94300/08.

Eichstätt/Ingolstadt, den 5. Dezember 2019

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 5. Dezember 2019 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. Dezember 2019